

- (2) Die Abtretung der Aktien steht dabei unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des vollständigen Kaufpreises gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (3) Mit abgetreten sind sämtliche Nebenrechte an den Aktien, insbesondere aber das Gewinnbezugsrecht für alle nicht ausgeschütteten Gewinne.

§ 3 **Gewährleistung**

- (1) Die Gesellschaft wurde ordnungsgemäß errichtet.
- (2) Die Verkäuferin versichert und gewährleistet, dass das Grundkapital der Gesellschaft in voller Höhe eingezahlt ist und in voller Höhe auf dem Bankkonto der Gesellschaft bei der Commerzbank AG Bank unbelastet von Rechten zur freien Verfügung steht. Rückzahlungen der geleisteten Einlagen sind nicht erfolgt.
- (3) Die verkauften und abgetretenen Aktien stehen der Verkäuferin uneingeschränkt zu und sind nicht mit Rechten Dritter belastet.
- (4) Die Verkäuferin versichert weiterhin, dass die Gesellschaft - mit Ausnahme der unvermeidbaren Kontoeinrichtung bei einem Kreditinstitut und der Zwangsmitgliedschaft (IHK) bisher geschäftlich noch nicht aktiv geworden ist, das Grundkapital durch keinerlei Kosten gemindert ist und, dass die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten begründet hat.
- (5) Alle fälligen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Gründung sowie der laufenden Verwaltung der Gesellschaft sind - mit Ausnahme der Kontoführungsgebühren - von der Verkäuferin gezahlt.
- (6) Es sind keine Aktienurkunden, Zwischenscheine, Genussscheine oder Ähnliches durch die Gesellschaft ausgegeben.
- (7) Über die in § 3 dieses Vertrages geregelten Ansprüche hinausgehende Ansprüche und Rechte des Käufers, insbesondere weitergehende Mängel- oder Ausgleichsansprüche, Mängelrechte, Ansprüche gemäß § 280 BGB wegen Verletzung von Nebenpflichten und/oder vorvertraglicher Pflichten gemäß § 311 Abs. 2 und 3 BGB, Anfechtungsrechte wegen Fehlens wesentlicher Eigenschaften und Ansprüche gemäß § 313 BGB sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 4

Vertraulichkeit

Die Parteien werden den Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandeln, soweit nicht gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen oder die jeweils andere Partei ihre Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat.

§ 5

Kosten

Die in Folge des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Übertragungskosten, einschließlich etwaiger Verkehrssteuern, trägt der Käufer. Im Übrigen trägt jede Partei ihre Kosten, einschließlich der Kosten für ihre Berater selbst.

§ 6

Anzeigen

- (1) Die Verkäuferin zeigt der Gesellschaft hiermit gemäß § 20 Abs. 5 AktG an, dass ihr mit Abschluss und Durchführung dieses Vertrags keine Mehrheitsbeteiligung und auch nicht mehr als der vierte Teil der Aktien der Gesellschaft gehören.
- (2) Der Käufer zeigt der Gesellschaft hiermit an, dass ihm mit Abschluss und Durchführung dieses Vertrags mehr als ein Viertel und zugleich mehr als die Hälfte (Mehrheitsbeteiligung) am Grundkapital der Gesellschaft gehört, §§ 20 Abs. 1, 4 AktG.
- (3) Die Gesellschaft bestätigt den Erhalt der obigen Anzeigen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Der Erwerber verpflichtet sich unmittelbar nach Erwerb der Aktien der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, auf der der Käufer den aktuellen Verwaltungsrat abberuft und diesem Entlastung erteilt.
- (2) Alle noch bei der Verkäuferin oder an die bisherige Geschäftsadresse eingehende Post sowie Sachverhalte bzw. Eingänge mit steuerrechtlichem Bezug leitet die Verkäuferin an die Anschrift des Käufers weiter.
- (3) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand des Vertrages getroffenen Vereinbarungen. Nebenabreden bestehen nicht.

- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Verzicht auf aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder zum Teil nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht tangiert. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.
- (6) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Sitz der Verkäuferin.

Erfurt, den

.....

Verkäuferin

.....

Käufer

.....

Gesellschaft